Vorbereitung auf die Gesellenprüfung *(S. 329ff)*

**Prüfungsanforderungen**für einheitliche Qualitätsstandards sind in der Ausbildungsordnung folgende Anforderungen beschrieben:

* Dauer der Prüfung
* Angaben zu Prüfungsaufgaben
* Die für das Bestehen erwarteten Leistungen

|  |  |
| --- | --- |
| Bewertungssystem | |
| 100 – 92 | Sehr gut |
| 91 – 81 | Gut |
| 80 – 67 | Befriedigend |
| 66 – 50 | Ausreichend |
| 49 – 30 | Mangelhaft |
| 29 – 0 | Ungenügend |

Die Ausbildungsordnung legt außerdem fest:

* Wahl, Errichtung und Zusammensetzung von Gesellenprüfungsausschüssen
* Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung
* Festlegung von Zeiträumen, in denen Prüfungen durchzuführen sind
* Beschreibung des Prüfungsgegenstandes und Gliederung der Prüfung
* Verfahren in besonderen Fällen
* Bewertungsverfahren der Prüfungsleistungen

**Klassische Zwischenprüfung** *(S. 330ff)*

|  |  |
| --- | --- |
| **Fertigkeitsprüfung (fachpraktisch)** | **Kenntnisprüfung (fachtheoretisch)** |
| Arbeitsprobe, Gesellenstück, Fachgespräch | Technologie, Rechnen, Wirtschaft, Soziales, Zeichnen |

**Gestreckte Abschlussprüfung** *(S. 331ff)*

Die Leistungen von Teil 1 machen 30-40%, und die Leistungen von Teil 2 machen 60-70% der Gesamtnote aus. Rechtlich gesehen ist die Prüfung Teil 1 ein unselbstständiger Teil und kann nicht einzeln angefochten werden.

Gesellenprüfung nach neuer Prüfungsordnung:

* A: Arbeitsaufgaben in denen konkrete Kundenaufträge simuliert werden und situatives Fachgespräch
* B: schriftliche Analyse und Beurteilung komplexer Problemstellungen sowie Darstellung geeigneter Lösungswege

**Gestreckte Gesellenprüfung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Teil 1** Komplexe Arbeitsaufgabe, schriftliche Aufgabenstellung, Gesprächsphase | **Teil 2** Arbeitsaufgabe einschl. Dokumentation, Fachgespräch, Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse, „*WiSo“*? |

**Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung**

* Mindestens ein halbes Jahr vor der Prüfung sollte intensiv mit der systematischen Prüfungsvorbereitung begonnen werden, dem Azubi sollen keine neuen Aufgaben übergeben werden sondern ausreichend Zeit und Raum für Prüfungsvorbereitung gegeben werden
* Ausbilder macht den Lehrling mit dem Prüfungsablauf vertraut und bespricht mit ihm die verlangten FFKs
* Der Ausbilder ermittelt anhand der Noten und Beurteilungsergebnisse, in welchen Bereichen der Lehrling noch Schwächen hat, hier kann dann nachgearbeitet werden. Der Ausbildungsnachweis und der Lehrling selbst können auch helfen zu bewerten.
* Ausbilder variiert geeignete Prüfungsaufgaben. Alte Prüfungsaufgaben ermöglichen dem Auszubildenden, sich mit Art, Aufbau und Vorgehensweise vertraut zu machen.
* Der Ausbilder beurteilt nach dem Maßstab der Prüfung und bespricht die Ergebnisse mit dem Lehrling
* Der Ausbilder lobt gute Leistungen und motiviert, spricht aber auch Defizite aus
* Ausbilder unterstützt durch Vermittlung von geeigneten Lerntechniken, Lerneigenschaften des Lehrlings werden berücksichtigt und Schwierigkeiten sollen in den Griff bekommen werden
* Es hilft auch Aufgaben mit Junggesellen zu besprechen
* Der Ausbilder kann Hilfestellung zur strukturieren Vorgehensweise geben zur Bewältigung der Aufgabenstellung
* Bildungsträger bieten berufsspezifische Vorbereitungskurse an
* Verden schon im Verlauf der Ausbildung Schwächen im theoretischen Teil erkannt, können ausbildungsbegleitende Hilfen bei der Agentur für Arbeit beantragt werden.

**Vermeidung und Abbau von Prüfungsangst**

Ursachen:

* Zu geringes Selbstvertrauen
* Schlechtes Gewissen weil zu wenig geübt wurde
* Angst vor dem Versagen
* Einhergehende Blamage vor der Familie, Freunden und Kollegen

Prüfungsangst kann gemildert werden wenn der Prüfungsstoff gelernt wird. Hier ist eine systematische und vollständige Ausbildung wichtig. Hier ist auch eine realistische Selbsteinschätzung des Lehrlings wichtig und kann Sicherheiten schaffen.

Anmeldung zur Prüfung *(S. 339ff)*

Prüfungen werden grundsätzlich von staatlichen Einrichtungen wie Schulen oder Universitäten organisiert und durchgeführt.

In der Berufsausbildung sind jedoch Handwerkskammern und andere Wirtschaftskammern per Gesetz damit beauftragt.

Seit 2007 muss der Antrag auf Zulassung zur Prüfung vom Auszubildenden selbst gestellt werden. In der Praxis erfolgt die Anmeldung allerdings weiterhin durch den Betrieb.

Für die Anmeldung zur Prüfung muss vorliegen:

* Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung/GP Teil 1
* Ausbildungsnachweise
* Kopie des Ausbildungsvertrages
* Letzte Zeugnis der Berufsschule

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

* Die Ausbildungszeit muss ordnungsgemäß absolviert worden sein, darf nicht nach dem Prüfungstermin enden
* Das Ausbildungsverhältnis muss im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen sein. (Im Handwerk: Lehrlingsrolle)
* Ausbildungsnachweise
* Teilnahmebescheinigung an der Zwischenprüfung/Gesellenprüfung Teil 1

Falls bei der gestreckten Prüfung der Teil 1 nicht stattfinden kann, werden beide Teile zusammen absolviert.

**Vorzeitige Zulassungsvoraussetzungen während der Ausbildung**

* Letztes Berufsschulzeugnis muss einen Durchschnitt von mind. 2,49 haben
* Zwischenzeugnis mind. Durchschnitt 2,49
* Überdurchschnittliche Leistungen vom Betrieb
* ÜBL müssen alle vollständig absolviert werden
* Berichtshefte vollständig vorgelegt werden

**Prüfungsrelevante Besonderheiten von Auszubildenden**

Für Auszubildenden mit Körperbehinderung, Lern- und Sinnesbehinderung soll ein Nachteilsausgleich geschaffen werden durch verschiedene Mittel:

* Prüfungsdauer verändern
* Zusätzliche Hilfsmittel zulassen
* Inanspruchnahme Dritter
* Prüfungsform

**Ergänzungsprüfung:** Wenn ein Lehrling schlechter als ausreichend abschneidet kann eine mündliche zusätzliche Prüfung durchgeführt werden. Das Gespräch dauert höchstens 15 Minuten und wird gewertet 2:1. (Zwei Teile Prüfung, ein Teil mündliche Ergänzungsprüfung)

Bei **Nichtbestehen der Prüfung** wird das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Vertragsdatums beendet. Der Lehrling kann die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis nur nächstmöglichen Prüfung verlangen. Maximale Verlängerung ist ein Jahr.

**Ursachen für Nichtbestehen**

**Auszubildender**

* Zu geringer Lerneinsatz
* Entwicklungsbedingte Störungen
* Persönliche Fehleinschätzung

**Betrieb**

* Zu viele Routineaufgaben ohne Lernfortschritte
* Schlechte Ausbildungsbedingungen
* Negative Einstellung von Kollegen, Vorgesetzten

**Soziales Umfeld**

* Zu wenig Rückhalt durch die Eltern
* Negative Beeinflussung durch den Freundeskreis

**Berufsschule**

* Keine Einbindung in Klassenverband
* Schlechter Berufsschulunterricht
* Hohe Fehlzeiten

**Ausbilder**

* Keine ausreichende Unterstützung aus Zeitmangel
* Fehleinschätzung der Fähigkeiten
* Fehler bei der Planung und Durchführung der Ausbildung
* Mangelnde Erfolgskontrollen
* Beauftragte Mitarbeiter ungeeignet

Bedeutung, Arten und Inhalte von Zeugnissen *(S. 345ff)*

Arten: Gesellen- Abschlussprüfungszeugnis, Berufsschulzeugnis, Ausbildungszeugnis

*Inhalt: Wiederholung aus Teil 3*

Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten *(S. 356ff)*

**Berufliche Fortbildung** wird aufgeteilt in zwei Arten:

**Anpassungsfortbildung**: Dient der Erhaltung und Erweiterung der FFKs sowie deren Anpassung an neue technische und wirtschaftliche Gegebenheiten.

**Aufstiegsfortbildung**: Dient der Möglichkeit, berufliche Aufstiegschancen zu nutzen.

Beide Arten werden aufgeteilt in **berufsspezifisch** und **berufsübergreifend**.

Die **Meisterprüfung** teilt sich auf in:

* Gewerkspezifische Teile (1 und 2)
* Gewerkübergreifende Teile (3 und 4)

**Förderprogramme und Gesetze**

* Arbeitsförderungsrecht / SGB III
* BAföG
* Meister-BAföG
* Begabtenförderung SBB
* Bildungsprämie (Sparkasse?)